

**GPL in Verbindung mit kommerziellen
Lizenzen – die wesentlichsten
Abgrenzungsfragen beim sog. dualen
Lizenzmodell**

Referentin Cordula E. Niklaus
Rechtsanwältin in Zürich / CH

www.niclax.ch

Überblick

- **Kurzpräsentation Referentin**
- **Begriff des dualen Lizenzmodells**
- **GPL: wichtigste Grundsätze**
- **Was bedeutet das Prinzip des Copyleft**
- **Begriff des abgeleiteten Werks**
- **Praxisbeispiele**

Cordula E. Niklaus, Fürsprecherin, II.m.

- **Ausbildung:**

Rechtsstudium an der Universität Bern; 1989 Anwaltspatent des Kantons Bern, Fürsprecherin; 2004 Nachdiplomstudium in Internationalem Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, Master of Laws (II.m.)

- **Berufserfahrung:**

Seit 2002 eigene Anwaltskanzlei in Zürich **www.niclaw.ch**

davor Partnerin in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in Zürich; Rechtskonsulentin im Rechtsdienst eines Versicherungskonzerns; Tätigkeit am Gericht und in der Advokatur

- **Spezialisierung:**

- Vertrags- und Gesellschaftsrecht
- IT- und E-Business-Recht
- Datenschutz- und Urheberrecht
- Privat- und Sozialversicherungsrecht

Begriff des dualen Lizenzmodells :

- **Nebeneinander von frei nutzbarer Software unter GPL und proprietärer, kommerzieller Software**
- **Entwicklung nach GPL - Modell, Distribution nach proprietärem Lizenzmodell**

GPL: Wichtigste Grundsätze

- **Lizenzvertrag für freie Software**
- **Freie Nutzung, Anpassung, Vertrieb, Modifikation und Weitergabe der Software**
- **Nutzung der Programme erfolgt kostenfrei**
- **Recht auf vervielfältigen, bearbeiten, vertreiben in veränderter / unveränderter Form**

Was bedeutet das Prinzip des Copyleft?

- **Wer die Software oder Teile davon verändert und die Veränderung weitergibt/veröffentlicht, muss die Software:**
 - a: insgesamt unter der GPL lizenzieren und**
 - b: jedem Dritten dieselben Nutzungsrechte gebührenfrei einräumen**
- **Zusätzliche oder andere Lizenzbedingungen sind nicht zulässig, die Weitergabe darf nur unter der GPL erfolgen**
- **Dies gilt für alle Fälle, in denen das Ursprungsprogramm oder Teile davon so verwendet werden, dass ein neues „abgeleitetes“ Werk entsteht (derivative work)**
- **Wird auch als sog. „viraler Effekt“ der GPL bezeichnet**

Begriff des „abgeleiteten Werks“ (1)

Grundsätze

- Die Kombination von GPL-Software mit eigenen Programmmodulen genügt noch nicht, damit das eigene Programm unter der GPL lizenziert wird
- Der Rechtsinhaber muss seine Software ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln der GPL unterstellen (zB wird bei der Weitergabe eine „Copying“-Datei mit dem Lizenztext beigefügt)
- Ist das mit der GPL-Software gemeinsam vertriebene Programm ein abgeleitetes Werk - „derivative work“, so muss es ebenfalls unter der GPL zugänglich gemacht werden

Begriff des „abgeleiteten Werks“ (2)

Fallgruppen - Eindeutig kein „derivative work“

- Die Tatsache, dass GPL-Programme und eigene Software auf demselben Datenträger (Festplatte oder DVD) vertrieben werden heisst noch nicht, dass sie als voneinander abgeleitet gelten
- Blosser Systemaufruf - z.B. Anwendungsprogramme, die mit Linux ausgeliefert werden und nur den Systemaufruf starten, sind so eigenständig, dass sie ebenfalls nicht zu einem abgeleiteten Werk führen
- Der Vertrieb von eigener Software alleine ist immer dann unter einer beliebigen Lizenz zulässig, wenn sie keinen GPL-Code enthält

Begriff des „abgeleiteten Werks“ (3)

Fallgruppen - Eindeutig ein „derivative work“

- Ein eigener Code muss der GPL unterstellt werden, wenn das vorbestehende GPL-Programm in seiner bestehenden Form durch Erweiterungen oder Kürzungen geändert wird (gilt idR für Bugfixes und Patches)
- Die Weiterentwicklung durch Codeergänzungen führt stets zu einem abgeleiteten Werk

Schwierig abzugrenzen sind jedoch die Fälle, bei denen ein GPL-Programm mit anderen Programmen oder Programmabschnitten kombiniert wird

Begriff des „abgeleiteten Werks“ (4)

Abgrenzungsfragen bei Kombinationen

- Selbständige Softwaremodule müssen nicht unter der GPL lizenziert werden, wenn sie als eigenständige Werke weitergegeben werden
- Nicht nur die Softwarebestandteile müssen inhaltlich selbständig sein, auch deren Verbreitung muss als „eigenständiges Werk“ erfolgen
- Unabhängige Softwarebestandteile dürfen unter anderen Lizenzen als der GPL (auch proprietären) verbreitet werden
- Es muss sowohl inhaltlich wie funktional bewertet werden, ob zwei Softwarebestandteile eine Einheit bilden oder ob ihnen selbständige und unabhängige Funktionen zukommen

Begriff des „abgeleiteten Werks“ (5)

Versuch einer Definition

- Programme oder Softwarebestandteile, die (inhaltlich) nicht voneinander abgeleitet sind, können unter unterschiedlichen Lizenzen verbreitet werden
- Programme oder Softwarebestandteile, die (inhaltlich) nicht voneinander abgeleitet sind, müssen dann insgesamt unter GPL verbreitet werden, wenn sie ein „Ganzes bilden“, weil keine formale Trennung besteht
- Programme oder Softwarebestandteile, die (inhaltlich) voneinander abgeleitet sind, müssen immer unter der GPL verbreitet werden

Änderungen, Erweiterungen und Anbindungen an Open-Source-Software

Praxisbeispiele (1)

Open-Source-Basis-Software

- Open-Source-ERP-System: SQL-Ledger
- SQL-Ledger ist in Perl programmiert.
- SQL-Ledger läuft standardmässig mit der Open-Source-Datenbank postgresSQL.
- SQL-Ledger unterliegt der GPL-Lizenz.

Praxisbeispiele (1)

Open-Source-Basis-Software

- Folgender Header befindet sich in den Headern jedes Softwaremoduls:

```
#=====
# SQL-Ledger ERP
# Copyright (C) 2006
#
# Author: DWS Systems Inc.
#      Web: http://www.sql-ledger.com
```

Praxisbeispiele (1)

Open-Source-Basis-Software

Auf der Website der Software www.sql-ledger.org befindet sich folgender Hinweis:

The software is licensed under the GNU GENERAL PUBLIC LICENSE commonly known as the GPL.
Please read the license before making changes and releasing changes to the general public. A copy of the license may be obtained from .

Praxisbeispiele (2)

1. Konfiguration durch Konfigurationsdaten

Die Sprache der Software kann anhand von Dateien, die Übersetzungstexte enthalten und von der Software zur Laufzeit verwendet werden, konfiguriert werden.

- Die Standardversion enthält Übersetzungen in ca. 30 Sprachen.
- **◇ Unterliegen die Übersetzungsdateien der GPL-Lizenz?**
ja, weil inhaltlich abgeleitet
- Übersetzungsdateien können angepasst, erweitert werden.
- **◇ Unterliegen modifizierte Übersetzungsdateien der GPL-Lizenz?**
ja, weil inhaltlich abgeleitet

Praxisbeispiele (3)

2. Konfiguration durch Füllen der Datenbank

Der Kontenrahmen der Software wird in Form von SQL-Befehlen definiert. Die SQL-Befehle sind in einer Datei enthalten und werden bei der Installation der Software durchgeführt, d.h. die Daten werden in die Datenbank geladen. Es gibt keine Verbindung zwischen den SQL-Befehlen und dem restlichen Sourcecode von SQL-Ledger.

- Die Standardversion enthält Kontenrahmen für verschiedene Länder.
- **◇ Unterliegen Dateien mit SQL-Befehlen der GPL-Lizenz?**
ja, weil inhaltlich abgeleitet
- Dateien mit SQL-Befehlen können angepasst oder erweitert werden.
- **◇ Unterliegen modifizierte Dateien mit SQL-Befehlen der GPL-Lizenz?**
ja, weil inhaltlich abgeleitet

Praxisbeispiele (4)

3. Erweiterung der Software

Erweiterungsmodule mit Zugriff auf Datenbank

Für zusätzliche Funktionalität wurden die Programme in PHP erstellt, die auf die Datenbank von SQL-Ledger zugreifen. Sonst haben die PHP-Programme keine Verbindung zum Code von SQL-Ledger.

- Bezüglich des Programmaufrufes gibt es zwei Varianten:

Programmaufruf der neuen Programme erfolgt ausserhalb von SQL-Ledger

- **◇ Unterliegen PHP-Programme der GPL-Lizenz?**

nein, weil inhaltlich und formal getrennt

Programmaufruf der neuen Programme erfolgt aus dem Menü von SQL-Ledger heraus.

- **◇ Unterliegen PHP-Programme der GPL-Lizenz?**

eher nein, anhängig von der technischen Verknüpfung
niclaw

Praxisbeispiele (5)

4. Schnittstellen zu weiteren Systemen

Nutzung von Software-Services

- Für die elektronische Rechnungsstellung wurde eine eigenständige Softwareplattform erstellt, Diese wird ausschliesslich als Service (SaaS – Software as a Service) angeboten. SQL-Ledger sendet für die Durchführung der elektronischen Rechnungsstellung eine Meldung an den Service (via Internet) und erhält nach durchgeführter Verarbeitung eine entsprechende Statusmeldung zurück. Die Plattform verfügt über eine Standard-Schnittstelle und kann von beliebigen ERP-Systemen benutzt werden.
- **◇ Unterliegt der Service der GPL-Lizenz?**
nein, weil unabhängig und nicht abgeleitet

Praxisbeispiele (5)

4. Schnittstellen zu weiteren Systemen

Nutzung von Software-Services

- Die Schnittstelle zum Service ist ein neu zu erstellendes Softwaremodul in SQL-Ledger. SQL-Ledger ruft das Schnittstellenmodul auf, das Schnittstellenmodul schickt eine Meldung an den Service. Das Schnittstellenmodul nimmt die vom Service gesendete Statusmeldung entgegen und übernimmt die SQL-Ledger-interne Verarbeitung der Statusmeldung.
- **◇ Unterliegt die Schnittstelle zum Service der GPL-Lizenz?**
ja, weil inhaltlich abgeleitet

Kontakte

- Anmerkungen und Fragen zu Organisation und Form des Seminars an:

info@lisog.org

- Anmerkungen und Fragen zu Themen und Inhalt des Seminars:

info@niclaw.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!